

Satzung

des

Fördervereins der Kirchengemeinden Hornbach und Brenschelbach

§ 1

Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein Hornbach und Brenschelbach dient der Bevölkerung auf dem Gebiet der Jugend- und Gemeindearbeit der Kirchengemeinden Hornbach und Brenschelbach.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einstellung von qualifiziertem pädagogischen Personal für die Jugendpflege. Diese haben die Aufgabe Jugendgruppen zu gründen, Jugendstunden abzuhalten sowie Jugendveranstaltungen zu planen und durchzuführen.

Etwaige Gewinne und Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Aufgaben des Fördervereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein trägt den Namen:

**„Feuer und Flamme“ Förderverein für Jugend- und Gemeindearbeit der
Prot. Kirchengemeinden Hornbach und Brenschelbach**

Es ist eine reine Personenvereinigung ohne Eintragung ins Vereinsregister. Sein Sitz ist in Hornbach.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein wird von nachfolgenden Mitgliedern gegründet:

siehe Anlage

Mitglieder des Fördervereins können alle Personen, Ehepaare und Familien werden, die sich verpflichten die Grundlagen des Vereins zu achten, ihn in der Verfolgung seiner Ziele zu unterstützen und den jeweils festgesetzten Beitrag zu entrichten.

Die Beitrittsanmeldung wird schriftlich gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes erklärt. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Kündigung muss mindestens 6 Wochen vor Schluss des Kalenderjahres dem Vorsitzenden schriftlich erklärt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr und läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages bleibt dem Mitglied überlassen. Sollte aber im Jahr mindestens 15.00 Euro (Jugendliche 7,50 Euro) betragen. Der Mindestbeitrag kann von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Die Mitglieder erheben aus dieser Beitragsleistung keinen Anspruch auf das Mitgliedsvermögen, sei es beim Austritt oder bei einer evtl. Auflösung des Fördervereins.

§ 6

Organe

Organe des Fördervereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Die Mitglieder sind nach Möglichkeit acht volle Kalendertage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Abkündigung in den Gottesdiensten und Presseveröffentlichung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ordentliche Mitglieder erschienen sind.
3. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - b) Beschluss der Jahreshauptrechnung für das abgelaufene Vereinsjahr
 - c) Festlegung von Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit
 - d) Aufstellung eines Haushaltsvolumens für ein Geschäftsjahr
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung des Jahresmindestbeitrages
 - g) Auflösung des Vereines
4. Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) den Vorstand, seinen Vertreter und 2 weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand oder sein Vertreter soll der jeweilige Pfarrstelleninhaber des Pfarramtes Hornbach sein.
 - b) zwei Rechnungsprüfer
 - c) einen Schriftführer
5. Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand die laufenden Geschäfte des jeweiligen Geschäftsjahres sowie die Einstellung einer geeigneten Kraft zur Förderung der Jugendarbeit.
Die Rechnungsführung obliegt dem Verwaltungsamt.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder im dringenden Falle durch die Beantragung von zwei Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich veranlasst werden.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
8. Über die Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und den beiden weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern. Im Vorstand sollen Personen aus den Kirchengemeinden Hornbach und Brenchelbach vertreten sein – wenn möglich je auch ein Presbyteriumsmitglied aus Hornbach und Brenchelbach.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt.
3. Vertretungsbefugt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

§ 9

Geschäftsstelle

Der Förderverein wird mit der Durchführung seiner Verwaltungsaufgaben dem Prot. Pfarramt Hornbach angegliedert.

§ 10

Mitarbeiter

Zur Erfüllung seiner Aufgaben stellt der Förderverein geeignete Mitarbeiter für die Jugendarbeit im Rahmen seiner wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten ein.

Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter.

§ 11

Satzungsänderung

Satzungsänderungen des Vereines beschließt nur die Mitgliederversammlung. Sie müssen auf der Einladung als Beratungsgegenstand bezeichnet sein.

Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Auflösung des Vereines

Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Evang. Kirchengemeinde Hornbach und Brenschelbach (entsprechend Gemeindegliederzahl) zu. Diese hat den verbleibenden wirtschaftlichen Teil für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.